

Bericht

der

nationalrätthlichen Kommission für Begutachtung der Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs.

(Vom 28. September 1864).

Lit.,

Ich bin beauftragt, Ihnen den Bericht der Kommission vorzulegen, welcher Sie die Prüfung der unterm 22. August 1864 zu Genf abgeschlossenen Uebereinkunft, betitelt: Uebereinkunft zur Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militärs aufgetragen haben.

Wie Ihnen, Lit., immerlich sein wird, hat die genferische gemeinnützige Gesellschaft, angeregt durch eine beachtenswerthe Schrift des Herrn Henri Dunant, aus ihrem Schoße ein Komité von 5 Mitgliedern zu dem Zwecke bezeichnet, um die Verwirklichung der auf die Verpflegung verwundeter Krieger abzielenden Vorschläge des Hrn. Dunant anzubahnen.

Dieses Komité, dem von verschiedenen Seiten Aufmunterung zu Theil wurde, berief gegen Ende Oktobers abhin einen internationalen Kongreß, welcher in Genf abgehalten wurde, besetzt von Baden, Bayern, England, Frankreich, Hannover, Hessen (Großherzogthum), Holland, Italien, Oesterreich, Preußen, Rußland, Sachsen, Schweden, Spanien, Württemberg, dem Johanniterorden und der Schweiz.

Dieser Kongreß faßte zwei Beschlüsse, wovon indes nur der zweite hieher gehört, welcher dahin ging:

A. Die Regierungen möchten ihren hohen Schutz den sich bildenden

Hilfsauschüssen gewähren und ihnen die Erfüllung ihrer Aufgabe so viel als möglich erleichtern.

B. In Kriegszeiten wollen die Ambulanzen und Spitäler durch die kriegsführenden Staaten neutral erklärt und dergleichen das amtliche Gesundheitspersonal, die freiwilligen Krankenküster, die Landeseinwohner, welche Verwundeten zu Hilfe kommen, und die Verwundeten selbst als durchaus neutral behandelt werden.

C. Für das Gesundheitspersonal aller Heere oder wenigstens für die diesem Dienste zugewiesenen Personen eines Heeres sei ein gleichmäßiges Unterscheidungszeichen einzuführen.

Behufs Verwirklichung dieser Zielpunkte wandte sich das oben bezeichnete Komite, welches inzwischen die Bezeichnung „internationales Komite“ erhalten hatte, an die französische Regierung mit dem Gesuchen um Mitwirkung und um Förderung seiner Bestrebungen.

Die französische Regierung antwortete in günstigem Sinne und äußerte den Wunsch, die Stadt Genf als Sitz eines Kongresses bezeichnet zu sehen, dessen Tendenz in unserm Vaterland sich einer fast einhelligen Zustimmung erfreute.

Der vom Komite angegangene Bundesrath fand es angemessen, die Oberleitung dieser Angelegenheit zu übernehmen.

Durch Kreis Schreiben vom 6. Juni 1864 *) lud derselbe die europäischen Staatsregierungen, sowie diejenigen von Brasilien, Mexiko und Nordamerika ein, sich an einem Kongresse zu betheiligen, der sich mit dieser Spezialfrage befassen und am Montag den 8. August 1864 in Genf zusammentreten sollte.

Die Schweiz war auf dem Kongresse vertreten durch Herrn General Dufour, Ständerath, Herrn Moynier, Präsident des internationalen Komites und der genferischen Gemeinnützigen Gesellschaft, und durch unsern Kollegen, Herrn Dr. Lehmann, eidg. Oberfeldarzt.

Die Sitzungen fanden, unter Vorsitz des Hrn. General Dufour, vom 8. bis zum 22. August 1864 statt. Das Protokoll führte Herr Dr. Bridre, eidg. Divisionsarzt.

Dies ist, kurz gefasst, die Entstehungsweise der nunmehr Ihrer Genehmigung unterstellten Uebereinkunft. Ohne die praktischen Vortheile derselben überschätzen zu wollen, finden wir sie doch an und für sich nützlich, ehrenvoll für unser Vaterland und nicht unwichtig vom Gesichtspunkt der Humanität aus betrachtet. Bereits ist die Uebereinkunft, deren Wortlaut Ihnen gedruckt vorliegt und daher hier nicht weiter berührt wird, von zwölf souveränen Staaten unterzeichnet.

*) Siehe Seite 59 hievor. (Die Botschaft findet sich auf S. 725.)

Ein Mitglied Ihrer Kommission, Herr Oberst Ziegler, wünschte bezüglich des zweiten Satzes des Artikels 5 eine Erläuterung, entsprechend dem Konferenzprotokoll, in den Bericht aufgenommen zu sehen.

Aus dem Protokolle der siebenten Kongresssitzung, vom 22. August 1864, geht in der That hervor, daß ein Mitglied, Hr. Ritter Baroffio, die Einrückung ins Protokoll verlangte, daß die letzten Worte dieses Artikels nicht in unbedingtem Sinne aufzufassen seien, d. h. daß die Anwesenheit von einem oder einigen Verwundeten die Einwohner nicht von der Verpflichtung entheben kann, so weit es die Mittel zulassen, allen Bedürfnissen der Armee Vorschub zu leisten.

Hr. Jagerschmidt erwiederte, daß dieß allerdings der von allen Abgeordneten diesem Artikel beigelegte Sinn sei, und ebenso erklärte Herr General Dufour, daß über die Auslegung dieses Artikels in dem von Hrn. Baroffio angedeuteten Sinne kein Zweifel walten könne.

Dieser offiziellen Erläuterung füge ich bei, daß die Uebereinkunft die einstimmige Billigung der Mitglieder Ihrer Kommission gefunden hat.

Demnach haben wir die Ehre, Tit., Ihnen einstimmig vorzuschlagen, den Bundesrath zu ermächtigen, der unterm 22. August 1864 zu Genf abgeschlossenen Uebereinkunft zur Vinderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militärs beizutreten.

Bern, den 28. September 1864.

Der Berichterstatter der Kommission:
Dr. Jules Buy.

Note. Die Kommission bestand aus den Herren Dr. J. Buy, Oberst Ziegler, Oberst Bontems, Oberst Bernold, Dr. Zürcher. Die fragliche Uebereinkunft wurde vom Nationalrath am 28. und vom Ständerath unterm 30. September 1864 genehmigt.



**Bericht der nationalrätlichen Kommission für Begutachtung der Uebereinkunft zur
Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs. (Vom 28. September 1864).**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1864
Date	
Data	
Seite	846-848
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 566

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.